

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- a. Der Verein führt den Namen Verband der Limes-Cicerones.
- b. Er führt den Zusatz "eingetragener Verein" in abgekürzter Form "e.V."
- c. Der Verein hat seinen Sitz in Mainhardt.
- d. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- a. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- b. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Sicherung des Erhalts des Kulturdenkmals Limes sowie durch die Vermittlung von römischem Kulturgut durch Information, Veranstaltungen und Maßnahmen, die dem Satzungszweck dienen. Des weiteren fördert der Verein die Fortbildung und Qualifizierung der Mitglieder und vertritt die Interessen der Limes-Cicerones als Gästeführer.
- c. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- d. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- a. Mitglieder können Personen werden, die vor einer im Einvernehmen mit der Deutschen Limeskommission, Bad Homburg v.d.H, und vom Vorstand des Verbandes der Limes Cicerones e.V. anerkannten Prüfungskommission die Prüfung zum Limes-Cicerones mit Erfolg abgelegt haben.
- b. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich erfolgen, über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung der Mitgliedschaft ist Einspruch gegenüber dem Vorstand binnen 30 Tagen möglich, über den die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet.
- c. Wer die Voraussetzungen nach §3.a der Satzung nicht erfüllt, kann eine Fördermitgliedschaft erwerben.
Auch Vereine, Verbände und sonstige Institutionen können eine Fördermitgliedschaft erwerben.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- a. Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch
 1. Austritt,
 2. Ausschluss,
 3. Tod.



Verband der Limes-Cicerones e.V.

- b. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Entscheidend ist der Eingang der Austrittserklärung in Textform beim 1. Vorsitzenden. Ein Anspruch auf Beitragsrückerstattung oder Vermögen des Vereines besteht nicht.
- c. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand, wenn ein Mitglied gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereines verstößt oder trotz einmaliger schriftlicher Mahnung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages länger als sechs Monate im Rückstand bleibt. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
Gegen einen Ausschluss ist der Einspruch an die Mitgliederversammlung zulässig. Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte des Mitgliedes.
- d. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitgliedes, ein Anspruch auf Beitragsrückerstattung oder Vermögen des Vereines durch Erben besteht nicht.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- a. Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
- b. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- c. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres innerhalb eines Monats fällig.
- d. Für neu eingetretene Mitglieder ist der gesamte Jahresbeitrag innerhalb eines Monats nach Beitritt fällig.

§ 6 Organe des Vereines

- a. Organe des Vereines sind
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand,
 - der Beirat.

§ 7 Vorstand

- a. Dem Vorstand gehören an:
 - Erste/r Vorsitzende/r,
 - Stellvertretende/r Vorsitzende/r,
 - Rechner/in,
 - bis zu fünf Beisitzer/n/innen.
- b. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Mitglieder aus dem Kreis der/s ersten Vorsitzenden, der/s stellvertretenden Vorsitzenden und dem/r Rechner/in.
- c. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/r ersten Vorsitzenden.
- d. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorsitzenden bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestallung der nachfolgenden Vorsitzenden im Amt.
- e. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit der Mitgliedschaft im Verein. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus dem Vorstand



aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Wahlperiode berufen. Das Ersatzmitglied muss sich bei der nächsten Mitgliederversammlung einer Nachwahl stellen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- a. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im Geschäftsjahr statt.
- b. Die Einladung dazu erfolgt durch den Vorstand in Textform mit einer Frist von vier Wochen.
- c. Der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die bis dahin durch den Vorstand festgelegte Tagesordnung beizufügen.
- d. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen mindestens 14 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden in Textform eingegangen sein.
- e. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder die vom Vorstand vorgelegte Tagesordnung ändern oder ergänzen.
- f. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 21 Tagen einberufen, wenn dies im Interesse des Vereines notwendig ist. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn dies von mindestens 20% der Mitglieder schriftlich verlangt wird.
- g. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder einem Vorstandmitglied geleitet. Ist dies wegen Abwesenheit nicht möglich, so wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.

§ 9 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

- a. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Es entscheidet die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- b. Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

§ 10 Beirat

- a. Dem Beirat gehören an:
Der Vorstand des Verbandes der Limes-Cicerones.
Die folgenden Körperschaften können eine/en Vertreter/in in den Beirat entsenden:
 - die Landkreise entlang des Limes,
 - das Archäologische Landesmuseum Baden-Württemberg,
 - das Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege,
 - der Verein Deutsche Limesstraße e.V.
 - das Limesinformationszentrum Baden-Württemberg
 - die Deutsche Limeskommission
- b. Der Beirat unterstützt den Verein in fachlicher Hinsicht.



Verband der Limes-Cicerones e.V.

- c. Vertreter weiterer Institutionen, die sich für den Erhalt des römischen Kulturerbes einsetzen, können durch einstimmigen Beschluss des Vorstands in den Beirat berufen werden.
- d. Der Beirat wird vom Vorsitzenden des Verbandes der Limes-Cicerones einberufen. Auf Verlangen von mindestens 5 Mitgliedern des Beirates muss er einberufen werden.

§ 11 Kasse, Geldverkehr, Kassenprüfung, Verfügungsberechtigung

- a. Es wird ein Vereinskonto eingerichtet. Die Kassengeschäfte sollen soweit möglich bargeldlos abgewickelt werden.
- b. Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereines verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- c. Der Rechner trägt bei der Mitgliederversammlung einen vollständigen Kassenbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr vor.
- d. Die Kasse und Konten des Vereines sind von zwei nicht dem Vorstand angehörigen Vereinsmitgliedern zu prüfen. Der Rechnungsprüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzutragen.
- e. Entlastung von Rechner und Vorstand kann nur nach Vortrag des Rechnungsprüfungsberichtes durch die Rechnungsprüfer in einer Mitgliederversammlung erfolgen.
- f. Der Rechner und der 1. Vorsitzende verfügen je einzeln über das Vereinskonto.
- g. Der Vorstand darf nur in Höhe der vorhandenen Geldmittel verfügen.

§ 12 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- a. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.
- b. Die Niederschrift ist vom Protokollführer und vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen.

§ 13 Auflösung des Vereines

- a. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- b. Bei der Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines je zur Hälfte an die Deutsche Limesstraße e.V., Aalen, und die Gesellschaft für Archäologie in Württemberg und Hohenzollern, Esslingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Die vorstehende Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 26.01.2015 im Hotel Schoch in 74535 Mainhardt, Hauptstrasse 40, beschlossen.